

Er hat sodann, im Falle er bei mehreren Behörden in Vor-  
merkung steht, diese sofort von seiner Ernennung zu verständigen.

Unteroffiziere, welche nicht mehr aktiv dienen, erhalten diese  
direkt.

Nimmt er die Stelle nicht an, so muß dies gleich gemeldet werden.

7 **Probendienstleistung, Probepaxis.** Muster eines  
Gesuches hierfür siehe 236.

Für Unteroffiziere mit Zertifikat — hiezu Urlaub bis zu  
6 Monaten zulässig. Siehe 571.

Unteroffiziere, die noch kein Zertifikat besitzen und im  
letzten (zwölften) Dienstjahre stehen, müssen die Gesuche um Zu-  
lassung zur Probepaxis bei einer Zivilbehörde spätestens fünf  
Wochen vor Beginn derselben mittels separaten Ein-  
begleitungsberichtes des vorgesetzten Kommandos (Be-  
hörde) direkt dem Kriegsministerium vorlegen. Beiblatt 92  
von 1908.

Urlaube wie vorstehend zulässig.

8 **In welche Gehaltstufe wird der Unter-  
offizier eingereiht?**

In der Regel in die niedrigste Gehaltstufe; besonders  
Würdige können jedoch gleich in eine höhere Stufe eingereiht  
werden.

9 **Hat er das Beschwerderecht, falls der  
angestrebte Dienstposten von der betreffen-  
den Behörde widerrechtlich besetzt wird?**

Ja. Verfallszeit ein Jahr vom Momente der widerrechtlichen Anstellung.  
Beschwerde ist an jenes Ministerium zu richten, welchem die verleihende  
Stelle untersteht.

10 **Wann erlischt der Anspruch auf vor-  
behaltene Dienstposten?**

- durch freiwillige Verzichtleistung;
- durch eine Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Ver-  
lust von Staats- und öffentlichen Ämtern verbunden ist;
- mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienst-  
posten, für welche der Gehalt ganz oder teilweise aus Staatsmitteln be-  
zahlt wird;
- mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen,  
nicht vom Staate bezahlten Dienstposten. (Dies wird im Zertifikate vor-  
gemerkt).

11 **Vorgang beim Verluste eines Zertifikates.**

Beim vorgesetzten Kommando melden — dient der Unteroffizier nicht  
mehr aktiv, dann beim Ergänzungs- (Landwehregänzungs-) Kommando, bei welchem  
er in Evidenz steht, melden.

## HEERWESEN.

## Infanterie.

900

K. u. k. Heer.

102 k. u. k. Infanterieregimenter und Er-  
gänzungsbezirke (Nr. 1—102). Siehe 902.

4 k. u. k. bosnisch-hercegovinische  
Infanterieregimenter (1—4). Siehe 908.

Landwehr.

37 k. k. Landwehrinfanterieregimenter. Siehe 984.

3 Landeschützenregimenter. Siehe 989.

32 k. ung. Landwehrinfanterieregimenter. Siehe 994.

Landsturm.

41 k. k. Landsturmbezirkskommandos.

52 k. ung. Landsturmkommandos.

Höhere Kommandos.

Brigaden. Siehe 974.

Divisionen. Siehe 969.

Korps. Siehe 968.

## Jäger.

901

4 Tiroler Kaiserjägerregimenter (Nr. 1—4).  
Siehe 909.

29 k. u. k. Feldjägerbataillone mit Nummern 1  
bis 32

(Nrn. 3, 15 und 26 fehlen). Siehe 910.

1 k. u. k. bosnisch-hercegovinisches Feld-  
jägerbataillon Siehe 914.

6 bosnisch-hercegovinische Grenzzjägerkomp.

Infanterie  
und  
Jäger

Technische Ausrüstung. Siehe 478.

Zeltausrüstung. Siehe 485.

Sanitätsausrüstung. Siehe 934 u. 935.

Munitionsausrüstung. Siehe 324.

Verpflegs-ausrüstung. Siehe 604.

Trainausrüstung. Siehe 962.

Normalmarschordnung eines Infanterieregimentes siehe 123,  
eines Feldjägerbataillons siehe 124.

## K. u. k. Infanterieregimenter.

902

Nummern 1—102. Führen den Namen des jeweiligen  
Regimentsinhabers oder einen auf immerwährende Zeiten  
verliehenen Namen.

Regimentskommandant: ist ein Oberst.

Bataillonskommandanten: Majore, Oberstleutnante.

